

---

## 25. Versicherungswissenschaftliches Fachgespräch

7. März 2014

---

---

# Die Darlegungslast des VN

---

### **Beispiel (fiktiv):**

„Die klägerische Partei hat bei der Beklagten eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen. Sie hat vom 1.3.2004 bis zum 1.5.2010 monatlich Prämien in Höhe von 200 €, insgesamt mithin 14.800 € gezahlt. Die Beklagte hat einen Rückkaufswert in Höhe von 8.800 € ausgezahlt. Zinsen ...

Mit Schreiben vom 30.5.2013 wurde der Widerruf nach § 5a VVG a.F. erklärt.“

**Frage:** Ist diese Klage schlüssig?

---

# Die Darlegungslast des VN

---

## Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

**Grundsätzlich** muss derjenige, der einen Anspruch auf Herausgabe einer rechtsgrundlos erbrachten Leistung geltend macht, die einzelnen Tatbestandsmerkmale, und damit

auch das **Fehlen eines Rechtsgrundes**, darlegen und im Bestreitensfalle beweisen (BGHZ 128, 167, 171; BGH, Urt. v. 9.6.1992 - VI ZR 215/91, BGHR BGB § 812 Abs. 1 Satz 1 Beweislast 3 m.w.N.).

---

# Die Darlegungslast des VN

---

Dem Bereicherungsgläubiger obliegt damit hinsichtlich der Rechtsgrundlosigkeit seiner Leistung der **Beweis einer negativen Tatsache**.

Einen solchen Beweis kann er nicht direkt, sondern nur indirekt führen, indem er die Umstände widerlegt, die für eine causa sprechen.

Daher lässt es die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im allgemeinen genügen, dass der Bereicherungsgläubiger die von dem Leistungsempfänger behaupteten Rechtsgründe ausräumt.

(BGH, Urt. v. 20.5.1996, II ZR 301/95, NJW-RR 1996, 1211; Urt. v. 29.9.1989, V ZR 326/87, NJW 1990, 392, 393)

---

# Die Darlegungslast des VR

---

Zur **sekundären Behauptungslast** der an sich nicht darlegungs- und beweispflichtigen Partei

Dieser Partei kann unter dem **Gesichtspunkt der Prozessförderungspflicht** Tatsachenvortrag obliegen, wenn es um Umstände geht,

- die der primär darlegungspflichtigen Partei nur eingeschränkt zugänglich sind,
- während es ihr zumutbar und aufgrund eigener Kenntnis unschwer möglich ist, dazu vorzutragen.

(BGH, Urt. v. 18.5.1999 - X ZR 158/97, NJW 1999, 2887)

---

# Die Beweislast

---

## Frage:

Wer muss beweisen, dass der Vertrag im Policenmodell geschlossen worden ist?

## Für die **Antwort** ein Blick

auf OLG Hamm, Urt. v. 9.10.2013 - 20 U 81/13, zur Anwendbarkeit von § 8 VVG:

1. Den Anspruchsteller trifft die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Fall einer Rechtsänderung durch gesetzliche Neuregelung. Gewährt ein neues Gesetz einen bestimmten, nach bisheriger Regelung nicht gegebenen Anspruch, hat der Versicherungsnehmer grundsätzlich darzulegen und zu beweisen, dass das anspruchsbegründende Ereignis in den zeitlichen Geltungsbereich der neuen Gesetzesregelung fällt.

2. Deshalb ist der VN darlegungs- und beweibelastet für den Zugang der Annahme des Versicherungsvertrages erst im Jahr 2008, wenn die Anwendbarkeit des § 8 VVG n.F. für ihn günstig ist.

---

# Die Beweislast

---

**Nach § 5a VVG a.F. gilt:**

Den **Versicherer**

trifft die **Darlegungs- und Beweislast** dafür, dass er seine

- **Belehrungs-** und
- **Informationspflichten** erfüllt hat

vgl. § 5 a Abs. 2 S. 2 VVG a.F.

(so auch § 8 Abs. 2 S. 2 VVG)

---

# Das Bestreiten

---

**Beispiel** (fiktiv)

„Der Erhalt des von der Beklagten vorgelegten Schreibens vom 1.3.2004 wird mit Nichtwissen bestritten.

Die klägerische Partei erinnert sich nach so langer *Zeit* nicht mehr, ob ihr der Versicherungsschein mit diesem Schreiben übersandt wurde.“

**Frage:** Ist das Bestreiten mit Nichtwissen zulässig?

---

# Das Bestreiten

---

## Grundsatz

Nach der Vorschrift des § 138 Abs. 4 ZPO ist eine **Erklärung mit Nichtwissen nur über Tatsachen zulässig**, die weder

- eigene Handlungen der Partei noch
- Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung sind.

(BGH, Urt. v. 9.7.1987 - III ZR 229/85, ZIP 1987, 1102, 1104)

---

# Das Bestreiten

---

## maßgeblicher Zeitpunkt

Für die Beurteilung, ob ein Bestreiten mit Nichtwissen zulässig ist, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, **in dem sich die Partei im Prozess zu erklären hat**. (BGH, Urt. v. 19.04.2001 - I ZR 238/98, NJW-RR 2002, 612)

Vermag sich die Partei an einen **lange zurückliegenden (Alltags-)Vorgang** - nach der Lebenserfahrung glaubhaft - nicht mehr zu erinnern, ist es zulässig, dass sie diesen gemäß § 138 Abs. 4 ZPO mit Nichtwissen bestreitet.

(BGH, Urt. v. 10.10.1994 - II ZR 95/93, NJW 1995, 130, 131)

---

# Das Bestreiten

---

Jedoch sind daran **grundsätzlich strenge Anforderungen** zu stellen, **um zu vermeiden, dass**

- die gesetzliche Regelung in ihr Gegenteil verkehrt sowie
- möglichem **Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird.**

(OLG Brandenburg, Urt. v. 21.12.2012 - 11 U 40/12)

---

# Das Bestreiten

---

Deshalb genügt die bloße Behauptung, sich nicht (mehr) zu erinnern, keineswegs. Die **Partei** muss plausibel vortragen,

- weshalb ihr präsenste Kenntnis fehlt, und
- sie ist **verpflichtet, sich zu informieren**, etwa indem sie ihre Unterlagen prüft, sich bei Dritten erkundigt oder ihre Erinnerung an Ort und Stelle auffrischt

Hierzu bedarf es prinzipiell einer **auf den konkreten Einzelfall zugeschnittenen Darstellung.**

(OLG Brandenburg, Urt. v. 21.12.2012 - 11 U 40/12)

---

# Die Beweisführung

---

**Beispiel:** LG Aurich, Urt. v. 09.03.200, VersR 2001, 1225 zu § 5 a VVG a. F.

„Den Nachweis des Zugangs der Versicherungsunterlagen i. S. v. § 5 a Abs. 2 S. 2 VVG hat die Kl. durch die von ihr dargelegten Indizien erbracht. ... Erst als dem Bekl. nach Ausbleiben der Raten für die Monate seit Januar 2000 und Zusendung mehrerer Mahnungen im April 2000 mitgeteilt wurde, dass ein Versicherungsschutz erst nach Zahlung der Rückstände in Betracht komme, berief er sich auf die fehlende Übersendung der Versicherungsunterlagen und erklärte den Widerruf. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass eine Versicherung zunächst vier Monate bezahlt wird, ohne dass Versicherungsunterlagen vorliegen. Noch unverständlicher ist es, wenn mehrfach rückständige Beträge angefordert werden, in telefonischen Besprechungen der Angelegenheit aber mit keinem Wort das Fehlen der Vertragsunterlagen angesprochen werden...

An der Würdigung der Indizien in diesem Sinne ist die Kammer auch nicht durch die Regelung in § 5 a Abs. 2 S. 4 VVG gehindert. Selbst wenn die Jahresfrist erst mit Zahlung der ersten Prämie beginnt, so lässt sich dem nicht entnehmen, dass die mehrfache Prämienzahlung nicht als Indiz für die rechtzeitige Übersendung der Unterlagen herangezogen werden kann.“

---

# Die Beweisführung

---

**Beispiel:** OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.10.2012, 12 U 54/12

„Grundsätzlich kann der Versicherer den Zugangsnachweis auch im Wege eines Indizienbeweise führen, wenn sich aus der Gesamtschau der Indizien, insbesondere der nachgewiesenen Ablauforganisation beim Versenden der Versicherungsunterlagen, dem Fehlen von Beanstandungen bei den übrigen Versendungen am selben Tag, sowie vagen und unplausiblen Angaben des Versicherungsnehmers die Überzeugung des Gerichts ergibt, dass die Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sein müssen.

Zu ihrer Versandorganisation hat die Beklagte nicht vorgetragen. Auf eine tatsächliche Vermutung hinsichtlich des Erhalts der Unterlagen kann sich die Beklagte ebenfalls nicht berufen, da schon nicht erwiesen ist, dass der Kläger den Versicherungsschein, mit dem die Beklagte üblicherweise die Verbraucherinformationen und die Belehrung über das Widerspruchsrecht verbindet, erhalten hat... Vielmehr ergibt sich aus der von der Beklagten selbst vorgelegten Anlage B6, dass der Kläger bei Kündigung des Versicherungsvertrages den Originalversicherungsschein zur Wunschpolice mit der Vertragsnummer 4.1 912 403.12 mangels Erhalt nicht zurückgegeben hat. Die Beklagte hat dazu nicht weiter vorgetragen. Der Kläger selbst konnte bei seiner Anhörung vor dem Senat keine Angaben dazu machen, ob ihm der Versicherungsschein und das Policenbegleitschreiben zugegangen sind. Er hat lediglich angegeben, dass bei Kündigung des Vertrages der Versicherungsschein nicht mehr auffindbar gewesen sei.“

---

# Die Beweisführung

---

**Beispiel:** OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.07.2006, VersR 2006, 1625

Dem OLG reichte eine Gesamtschau verschiedener Indizien, um daraus eine hinreichende Wahrscheinlichkeit i. S. v. § 286 ZPO zu gewinnen, dass neben dem Versicherungsschein sämtliche Unterlagen zugegangen sind.

Dabei wurde auf den Zugang des Versicherungsscheins, die Ablauforganisation des Versicherers beim Unterlagenversand, die auf den Versicherungsvertrag bezogenen Angaben der Versandliste, das Fehlen von Beanstandungen bei den übrigen Versendungen am selben Tag sowie auf vage und unplausible Angaben des VN abgestellt.

---

# Die Beweisführung

---

weitere **Beispiele** aus der Rechtsprechung:

- OLG Düsseldorf VersR 2001, 837 : Der VN hatte den Erhalt der Verbraucherinformationen bestritten. Der Versicherer hatte demgegenüber behauptet, die Unterlagen übergeben zu haben, ohne hierfür ein konkretes Datum benennen zu können. Diesen Vortrag hat das Gericht als unsubstanziert angesehen.
- OLG Köln VersR 2011, 245: Der Versicherer hatte zu der Behauptung, es fehle an der Belehrung, nicht Stellung genommen.
- OLG Frankfurt, VersR 2005, 631: Versicherer hatte für den Zugang der AVB keinen Beweis angetreten. Aus der Tatsache, dass der VN in dem Zeitraum zwischen Erhalt des Versicherungsscheins und dem Versicherungsfall nicht um Überlassung der AVB gebeten habe, könne nicht ohne vernünftigen Zweifel gefolgert werden, dass ihm die Bedingungen bereits vorgelegen haben müssen.
- LG Dortmund, NJW-RR 2011, 769: Das LG hat widersprüchliche Angaben des VN zum Zugang deshalb nicht als ausreichend angesehen, weil ein Informationsversehen des Prozessbevollmächtigten des VN nicht ausgeschlossen werden könne.